

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Sammelverordnung Weinrecht 2024 beinhaltet

- Korrekturen zu den DAC-Verordnungen „Wiener Gemischter Satz“, „Vulkanland Steiermark“ und „Weststeiermark“ sowie zur Kellerbuchverordnung;
- Ergänzungen bzw. Änderungen zu den DAC-Verordnungen „Wiener Gemischter Satz“, „Thermenregion“ und „Kremstal“ sowie zur Obstweinverordnung, zur Verordnung über einen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer, zur Weingesetz-Kontrollverordnung, zur Kostverordnung, zur Rebsortenverordnung 2018, zur Weinbezeichnungsverordnung und zur Banderolenverordnung;
- die Neuverlautbarung der Weingesetz-Formularverordnung und der DAC-Verordnung „Kamptal“.

Die Inhalte der Weinrecht-Sammelverordnung 2024 wurden vom Nationalen Weinkomitee beraten, das in der Sitzung vom 14. Dezember 2023 eine positive Stellungnahme abgegeben hat.

Zu Artikel 1

Zu Z 1 (§ 1 Z 7):

Bei Orts- und Riedenweinen des Wiener Gemischten Satzes hat die Erfahrung aus der bisherigen Produktion und Vermarktung gezeigt, dass – passend zum grundsätzlichen Charakter des Weines gemäß Sorte und Jahrgang – ein stützender Holzeinsatz zur Verbesserung der Weinqualität und auch zum vom Konsumenten gewünschten Geschmackstyp beitragen kann. Aus diesem Grund sollen diese Weine von der grundsätzlichen Bestimmung in § 1 Z 7 ausgenommen werden.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 1 und 4):

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für den „Wiener Gemischten Satz“ wurde bereits mit der Weingesetz-Sammelverordnung 2023 geändert. Allerdings sind bei der finalen Formatierung vor der Veröffentlichung im Amtsblatt die Absätze 1 und 4 in § 2 im Verordnungstext entfallen, sodass der Verordnungstext unvollständig im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Diese Textstellen sollen nun in der unveränderten Fassung der begutachteten Weinrecht-Sammelverordnung 2023 eingefügt werden.

Zu Artikel 2 und Artikel 3

Die Definition des Herkunftsgebiets soll an § 21 Weingesetz 2009 angepasst werden.

Zu Artikel 4

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Zur Klarstellung soll die Definition des Herkunftsgebiets aufgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Die Einschränkung der Herstellung und Abfüllung außerhalb des Gebietes der Thermenregion auf die Weinbaugebiete Niederösterreich und Wien hat sich als zu eng erwiesen. Aus diesem Grund soll die Herstellung und Abfüllung außerhalb des Gebietes der Thermenregion auch auf die Weinbaugebiete Burgenland und Steiermark ausgeweitet werden.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4):

Auch bei Gebietswein solle ein Holzeinsatz möglich sein.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Die Festsetzung des Alkoholgehaltes bei Ortswein mit 12,5 % vol hat sich als zu hoch erwiesen und kann in Jahren mit einschränkenden Vegetationsbedingungen zu Problemen führen. Der Wert soll deshalb auf 12,0 % vol. abgesenkt werden.

Zu Z 5(Anhang A Z 4):

Die Gemeinde Sollenau war bereits im ursprünglichen Entwurf zur Verordnung enthalten, ist aber unbeabsichtigtweise nicht im Verordnungstext enthalten und soll daher nun ergänzt werden.

Zu Artikel 5

Der Einreichtermin für die Prüfnummer für DAC-Weine aus dem Kremstal mit Riedenbezeichnung soll auf 1. März des auf die Ernte folgendes Jahres gelegt und damit an die Bestimmungen im Traisental angeglichen werden.

Zu Artikel 6

Zu Z 1 (Promulgationsklausel):

Redaktionelle Korrektur.

Zu Z 2 (§ 1 Z 9 und 10) und Z 3 (§ 3 Abs. 6):

Die Obstweinverordnung (sowie die den Obstwein betreffenden Vorschriften im Weingesetz) enthalten derzeit keine Bestimmungen über entalkoholisierten Obstwein. Da diese Produkte allerdings zunehmend nachgefragt werden, soll eine entsprechende Bestimmung zur Definition und zur Herstellung von entalkoholisiertem Obstwein in die Obstweinverordnung aufgenommen werden. Weiters sollen die Verkehrsbezeichnungen für diese Produkte definiert werden.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 6):

Die Herstellungsmeldung soll um die in Z 2 neu definierten Produkte ergänzt werden.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 1):

Zur Anhebung des Tarifs siehe die Erläuterungen zur Art. 7.

Zu Artikel 7

Zu Z 1 (§ 1):

Der amtliche Tarif für die staatliche Prüfnummer wurde zuletzt mit VO BGBl II 2011/221 erhöht.

2022 wurden im Bundesamt für Weinbau insgesamt 36.645 Proben auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer eingereicht. Die Gesamtkosten für die Erteilung der Prüfnummer beliefen sich auf € 2.446.769,00, wovon aufgrund von Freiprobe und der Gesamtlitermengen-Beschränkung nur € 1.384.471,00 an die Weinbautreibenden weiterverrechnet wurden. Der Deckungsbeitrag beträgt somit knapp 57 %.

Nach 12 Jahren scheint eine Anpassung des Prüfnummern-Tarifes angebracht, um den Deckungsbeitrag zu erhöhen. Eine Hochrechnung des Verbraucherpreisindex (VPI) seit dem Jahr der letztmaligen Anhebung 2011 würde zwar eine mögliche Weiterverrechnung von € 1.959.719,63 und somit einen Deckungsbeitrag von knapp 80% ergeben, jedoch für die Wirtschaftstreibenden eine Steigerung gegenüber dem aktuellen Tarif um 40,9% bedeuten. Um eine zu große Belastung für die Branche zu vermeiden, soll daher der VPI von 2020 herangezogen werden. Dadurch würde sich für 2023 (für dieselbe Einreichmenge wie 2022) eine Weiterverrechnung von € 1.639.213,66 und somit einen Deckungsbeitrag von ca. 67% ergeben. Die Steigerung gegenüber dem aktuellen Tarif würde 18,4 % ausmachen, was für die Wirtschaftstreibenden zumutbar wäre.

Somit soll der aktuelle Tarif von 1,20 € um 18,4% auf 1,42 € angehoben werden.

Zu Z 2 und Z 3 (Anlage 1 und Anlage 2):

In der Weingesetz-Kontrollverordnung (siehe Art. 8 dieser Sammelverordnung) sollen sowohl Untersuchungsparameter für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer gestrichen als auch neue Untersuchungsparameter hinzugefügt werden. Die gestrichenen bzw. neu hinzugefügten Parameter müssen daher auch in den Anhängen 1 und 2 der Tarifverordnung berücksichtigt werden, um die entsprechende Punktezahl für die Kosten iR der Analyse festzulegen; es sollen daher die Parameter „flüchtige Säure“, „Brennwert“ und „Glycerin“ aufgenommen und die Parameter „Gesamtphosphor“ und „optisches Drehvermögen“ gestrichen werden.

Zu Artikel 8

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union wurde die Verpflichtung zur

Angabe des Nährwerts und der Zutatenliste für Weine, die ab dem 8.12.2023 produziert werden, eingeführt. Um den österreichischen Betrieben die Angaben am Etikett zu ermöglichen, sollen bei der Analyse zur staatlichen Prüfnummer künftig auch der Brennwert des Weines und bei Prädikatsweinen der Glyceringehalt ermittelt werden. Demgegenüber hat sich herausgestellt, dass das optische Drehvermögen und auch der Gesamtphosphorgehalt in der Analytik nur mehr eine untergeordnete Rolle spielen; diese Untersuchungsparameter sollen daher gestrichen werden. Der Parameter „flüchtige Säure“ soll ebenfalls neu aufgenommen werden, da nun verstärkt Weine mit geringer oder gar keiner Schwefelung ausgebaut werden und dabei die Gefahr der Überschreitung des gesetzlichen Grenzwertes an flüchtiger Säure (in erster Linie Essigsäure) steigt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5):

Aus Gründen der Effizienz und der Kostenersparnis wird der Brennwert bei DAC- und Qualitätsweinen auf der Basis vorhandener Parameter und auf der Basis einer wissenschaftlich anerkannten Formel errechnet. Der in der Brennwertberechnung auch erforderliche Parameter des Glyceringehalts wird bei diesen Weinen nicht analytisch bestimmt, da eine nur sehr geringe Schwankungsbreite gegeben ist. Bei Prädikatsweinen und DAC-Prädikatsweinen ist aufgrund des höheren natürlichen Restzuckergehalts auch ein unterschiedlicher Glyceringehalt gegeben. Deshalb soll dieser bei diesen Weinen analytisch ermittelt (s. Z 1) und bei der Ermittlung des Brennwertes berücksichtigt werden.

Zu Z 3 und Z 4 (§ 4 Abs. 1 und 5):

Bei den Begriffen zum Zuckergehalt soll auf den präziseren Terminus „Gesamtzucker (Glucose und Fructose)“ umgestellt werden.

Zu Artikel 9

Zu Z 1 (Promulgationsklausel):

Anpassung der Promulgationsklausel an das Weingesetz 2009.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Die Außenstelle Traiskirchen wurde geschlossen.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3):

Immer wieder werden für ein- und denselben Wein gleichzeitig mehrere Anträge auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer gestellt, um das Risiko für einen ablehnenden Bescheid zu minimieren, was zu einem großen Verwaltungsaufwand führt. Es soll daher ein explizites Verbot der Mehrfachantragstellung vorgesehen werden.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 1):

In der Frage, ob auch dem Kostleiter die Aufwandsentschädigung von 40 € zusteht, kam es zu unterschiedlichen Auslegungen des § 11, da dieser nur von „Kostern“ spricht. Es soll daher klargestellt werden, dass auch dem Kostleiter die Aufwandsentschädigung zusteht.

Zu Artikel 10

Die beiden pilzwiderstandsfähigen Neuzüchtungen „Donauriesling“ und „Donauveltliner“ haben sich in der Anbaupraxis bewährt, weshalb sie aus der Liste der Sorten für den herkunftslosen Rebsortenwein (Z 2) gestrichen werden und in die Liste der Rebsorten für Qualitätsweine (Z 1) eingefügt werden sollen.

Zu Artikel 11

Zu Z 1 (Titel):

Redaktionelle Korrektur.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 2):

§ 1 Abs. 1 Z 2 der Weinbezeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 111/2011 wurde durch die Weinrecht-Sammelverordnung 2018 BGBl. II Nr. 184/2018 abgeändert. Durch einen Fehler wurde die geänderte Fassung allerdings nicht in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) aufgenommen. Weiters hat sich in der Praxis gezeigt, dass Prädikatsweine mit den Begriffen „Klassik“, „Reserve“, etc. gut vermarktet werden können, weshalb das Verbot der Begriffe für Prädikatsweine aufgehoben werden soll. Der Bezug zwischen „Klassik“ bzw. „Classic“ und Weststeiermark-DAC ist mittlerweile in die DAC-Verordnung „Weststeiermark“ aufgenommen und kann daher hier ebenfalls entfallen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2 Z 1):

Gemäß Art. 119 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist die Herkunft des Weins verpflichtend anzugeben. Bei einem Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern erfolgt die Angabe der Herkunft gemäß Art. 45 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 für Verschnitte von Weinen aus der EU durch „Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern der europäischen Union“ (lit. b) oder durch Verschnitt aus (...)“ oder entsprechende Begriffe, ergänzt durch die Namen der betreffenden Drittländer im Falle von Wein, der sich aus der Mischung von Weinen mit Ursprung in verschiedenen Drittländern ergibt (lit. d). Die Weinbezeichnungsverordnung erlaubt allerdings derzeit die Verwendung der Begriffe „Cuvée“ bzw. „Verschnitt“ nur für Landweine oder Qualitätswein. Damit dürfen bei einem Rebsortenwein und auch bei einem herkunftslosen Wein (vormals Tafelwein) diese Begriffe derzeit nicht verwendet werden. Die Bestimmung soll daher an die Vorgaben der EU-Verordnung angepasst werden.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 6 Z 3):

Mit der Weingesetz-Novelle 2023 BGBl. II Nr. 91/2023 wurde die Ausnahme gestrichen, dass eine Riede dann nicht in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde am Etikett angegeben werden muss, wenn der Name der Gemeinde aus der Abfüllerangabe ersichtlich ist. Damit sind auch die zugehörigen Durchführungsbestimmungen in § 1 Abs. 6 Z 3 der Weinbezeichnungsverordnung zu streichen. Es verbleibt lediglich die Bestimmung, wonach die Angabe der Gemeinde, Gemeindeteil oder ortsübergreifende Weinbaugemeinde, in welcher die Riede liegt, nur am Hauptetikett erfolgen muss und bei Wiederholung der Riede am Vorderetikett dort entfallen kann.

Zu Z 5 (§ 1 Abs. 6 Z 4):

Auch in § 1 Abs. 6 Z 4 entfallen die bereits in der o.a. Erläuterung zu Z 4 genannten Durchführungsbestimmungen. § 1 Abs. 6 Z 4 soll aber um eine Regelung zur Angabe der Gemeinde, des Gemeindeteils oder der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde ergänzt werden für den Fall, dass sich die Riede über zwei solche erstreckt. Abschließend ein Beispiel für die Angabe der Gemeinde, des Gemeindeteils oder der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde in Verbindung mit Rieden als Adjektiv zwischen dem Wort „Ried“ und dem Riednamen am Beispiel der Riede „Heiligenstein“ in der KG Zöbing: „Ried Zöbinger Heiligenstein“.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 6):

Da immer mehr Produkte der Kategorie „aromatisierte Weinerzeugnisse“ mit Kohlensäure versetzt werden und daher auf den spritzigen Charakter des Produkts hingewiesen werden soll, sollen die Angaben „Spritz“ oder „Sprizz“ zugelassen werden. Sie stehen damit nicht mehr im Gegensatz zu den restlichen Bestimmungen in § 3, wonach „G'spritzter“ („Gespritzter“, „Spritzer“) bestimmten weinhaltigen Getränken vorbehalten ist und somit eine Irreführungsgefahr bestehen könnte.

Zu Z 7 (§ 6a Abs. 1):

Um eine Verwechslung (oder auch gewollte Irreführung) der Rebsorten „Donauriesling“ und „Donauveltliner“ mit den bereits seit langem existierenden Sorten „Grüner Veltliner“ bzw. „Rheinriesling“ zu verhindern, soll deren Angabe am Etikett von Qualitäts- und Landweinen untersagt werden. Siehe auch Erläuterungen zu Art. 10.

Zu Z 8 (§ 12):

Die Bezugnahmen auf EU-Rechtsbestimmungen im § 12 sind ungültig und führen ins Leere. Es soll daher auf den nun geltenden Art. 57 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung, Bezug genommen werden. Eine inhaltliche Änderung der Bestimmung ergibt sich dadurch nicht.

Zu Artikel 12

Zu Z 1 (Promulgationsklausel):

Anpassung der Promulgationsklausel an das Weingesetz 2009.

Zu den Z 2 und 3 (§ 3 und § 4 Abs. 1):

Da bereits fast alle Buchstaben an Druckereien ausgegeben wurden, muss künftig auf Buchstabenkombinationen (zB „Aa“ etc.) zurückgegriffen werden. Es soll daher der Terminus „Kombination aus Kennbuchstaben“ in die Verordnung eingefügt werden.

Zu Artikel 13

Anpassung der Promulgationsklausel an das Weingesetz 2009.

Zu Artikel 14

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für Begleitpapiere und sonstige Formblätter entspricht beim Regelungsinhalt in den wesentlichen Elementen der gleichnamigen Verordnung aus 2012 (BGBl. II Nr. 13/2012). Die Neufassung wurde erforderlich, da alle Formblätter auf elektronisches Format umgestellt werden sollen. Darüber hinaus sollen Anpassungen an das EU-Recht, wie etwa die zitierten Verordnungsnummern bzw. -titel der EU-Rechtsvorschriften vorgenommen werden.

Zur Umstellung auf elektronische Formulare: Gemäß § 26a Abs.1 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ermächtigt, bestimmte Daten für die Zwecke der Führung einer automationsunterstützten Weindatenbank zu verarbeiten. Dies erfolgt derzeit in Form der Datenbank „Wein online“. Da nach der Etablierung des Weinbaukatasters (auf Basis des jeweiligen Landesweinbaugesetzes) die Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der EU (INVEKOS) im Weinsektor zur Verfügung stehen, sollen u.a. auch die in der Datenbank „Wein online“ zu erfassenden Meldungen (Erntemeldung, Bestandsmeldung) auf INVEKOS-Basis umgestellt werden. Dies ermöglicht zukünftig eine wesentlich präzisere und mit dem Rebflächenverzeichnis verknüpfte Erhebung der Daten, bedingt jedoch die ausschließliche Abgabe dieser Meldungen in elektronischer Form.

Nachdem die weiteren Formulare Absichtsmeldung, Mostwäger-Bestätigung und Antrag zur staatlichen Prüfnummer eng mit der Ernte- und Bestandsmeldung verknüpft sind, sollen auch diese Formulare auf elektronische Form umgestellt werden. Dadurch ergibt sich sowohl bei den produzierenden Betrieben als auch in der Verwaltung und Kontrolle (Bundeskellereiinspektion) eine wesentliche Reduktion des Arbeitsaufwandes (Wegfall des Einscannens von Papiermeldungen in das System Wein-online, keine Fehlerkorrekturen, etc.). Insbesondere die Gemeinden und Städte werden bei der Meldung für die Ernte von Lesegut zur Herstellung von Prädikatswein (Absichtsmeldung) zeit- und personalmäßig entlastet, da nur mehr das im Wege der Weindatenbank zur Verfügung gestellte elektronische Formblatt zu verwenden sein wird. Damit wird auch der Wochenend- und Feiertagsdienst der Gemeinden und Städte während der Weinlese obsolet.

Zu Artikel 15

Da die Bedingungen für DAC Kamptal umfassend geändert werden müssen, soll die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Kamptal (DAC-Verordnung „Kamptal“) neu erlassen werden.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- § 1 – Definition von „Schauetikett“ und „Hauptetikett“: Im EU-Recht ist lediglich geregelt, dass alle obligatorischen Angaben im gleichen Sichtfeld anzugeben sind, eine Definitionen für die verschiedenen Etiketten auf einer Flasche gibt es hingegen nicht. Üblicherweise findet man auf einer Weinflasche ein sog. „Schauetikett“ (oft auch „Vorderetikett“ genannt) mit einigen wenigen, hervorgehobenen Angaben (zB Herkunft, Sorte, Winzer). Zusätzlich tragen diese Flaschen ein weiteres (eher kleineres) Etikett mit allen obligatorischen Angaben (Alkoholgehalt, Nennvolumen, Loskennzeichnung, etc.). Die DAC-Verordnung „Kamptal“ beinhaltet Vorschriften über die Angabe bestimmter Kennzeichnungselemente entweder auf dem Schauetikett oder auf dem Etikett mit den obligatorischen Angaben. Dazu mussten bisher die jeweils gemeinten Etiketten oft umschrieben werden, wie zB „Etikett, das nicht alle obligatorischen Angaben enthalten muss“. In § 1 sollen daher nun die Begriffe „Schauetikett“ und „Hauptetikett“ definiert werden. Damit wird der Text leichter lesbar und besser verständlich.
- § 2 – Regionale Unterscheidungen: Die Weine der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) „Kamptal“ sollen in 3 Ebenen (Gebietswein, Ortswein, Riedenwein) untergliedert werden, um den

Charakter von Weinen mit einer kleineren Herkunftsangabe wie dem Namen einer Gemeinde, einer ortsübergreifenden Weinbaugemeinde oder einer Riede besser definieren zu können.

- § 3 Z 1 – Sorten: Zu den bisherigen Sorten Grüner Veltliner und Riesling sollen weitere Sorten hinzugenommen werden; auch die Ausbauart (sortenrein oder als Cuvée) soll geregelt werden. Damit wird die g.U. „Kamptal“ weiteren Sorten offenstehen und kann ihren Gebietstyp besser zur Geltung bringen.
- § 3 Z 2 – Wirtschaftsweise: Das Kamptal etabliert sich als erstes österreichisches Weinbaugebiet, das die biologische Produktion von Trauben oder zumindest die Zertifizierung „Nachhaltig Austria“ ab der Ernte 2025 verpflichtend vorschreibt. Für kleinere Betriebe wäre die Einhaltung dieser Kriterien aber mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden, weshalb eine von der Produktionsmenge abhängige Ausnahmeregelung eingeführt werden soll.
- § 3 Z 8 und Z 9: Bezeichnungsrechtliche Vorschriften sollen die in § 2 vorgenommene regionale Unterscheidung der Weine ergänzen.
- § 4: Der Vorbehalt der kleineren Herkünfte (Großlage, Gemeinde, Riede) für die DAC-Weine soll das Herkunftsprofil dieser Weine gegenüber den Weinen der g.U. Niederösterreich aus dem Kamptal schärfen.
- Im Anhang sollen auf Basis der Riedabgrenzungen ortsübergreifende Weinbaugemeinden definiert werden.